

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

§ 15 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Philosophie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Philosophie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Philosophie. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Theoretische Philosophie					
1-3	Phil-MA_01-A	WP	Theoretische Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-B	WP	Theoretische Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-C	WP	Theoretische Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_01-D	WP	Theoretische Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Praktische Philosophie					
1-3	Phil-MA_02-A	WP	Praktische Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-B	WP	Praktische Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-C	WP	Praktische Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_02-D	WP	Praktische Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters					
1-3	Phil-MA_03-A	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-B	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-C	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_03-D	WP	Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters D	schriftlich	15
Bereich Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie					
1-3	Phil-MA_04-A	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie A	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-B	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie B	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-C	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie C	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_04-D	WP	Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie D	schriftlich	15
Bereich Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen					
1-3	Phil-MA_05-A	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-B	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-C	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
1-3	Phil-MA_05-D	WP	Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	15
Bereich Abschlussmodul					

4	Phil-MA_06	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30
---	------------	---	-------------------------------	-------------------	----

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

²Von den Modulen der Wahlpflichtbereiche sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 90 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Die Module innerhalb der Wahlpflichtbereiche (jeweils A-D) bauen aufeinander auf und können daher grundsätzlich nur in der Reihenfolge A, B, C, D studiert werden, wobei die zeitgleiche Belegung innerhalb eines Semesters möglich ist.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Ed. Lehramt Gymnasium – Fach Philosophie/Ethik (HF und EF);
- M.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung / Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen.

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 15 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 30 CP.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf Wunsch der/des Studierenden ein Studienschwerpunkt (möglich, sofern in einem der Wahlpflichtbereiche alle vier Module (A-D) erfolgreich abgeschlossen wurden).

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin